

# **Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Gemeinde Wildau einschließlich Bußgeldkatalog**

## Inhalt:

Präambel

§ 1 Begriffsbestimmungen

§ 2 Allgemeine Verhaltenspflicht

§ 3 Schutz der Verkehrsflächen, öffentlichen Anlagen und Einrichtungen

§ 4 Verunreinigungsverbot

§ 5 Plakatieren

§ 6 Verbrennen im Freien

§ 7 Schutz der Ruhe

§ 8 Mitführen von Hunden

§ 9 Hausnummern

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

§ 11 Inkrafttreten, Aufhebung von Vorschriften

Anlage: Bußgeldkatalog

## **Präambel**

Auf der Grundlage der §§ 26 und 30 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetzes (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.08.1996 (GVBl. I S. 266), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29.06.2004 (GVBl. I S. 289, 294) und § 5 des Landesimmissionsschutzgesetzes (LImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.07.1999 (GVBl. I S. 386), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes zur Neuregelung des Landesorganisationsrechtes ..... vom 24.05.2004 (GVBl. I S. 186) und durch Artikel 11 des 1. Brandenburgischen Bürokratieabbaugesetzes vom 28.06.2006 (GVBl. I S. 74), jeweils in den derzeit gültigen Fassungen, wird vom Bürgermeister der Gemeinde Wildau als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Wildau vom 06.05.2008 folgende ordnungsbehördliche Verordnung für das Gebiet der Gemeinde Wildau erlassen.

## **§ 1**

### **Begriffsbestimmungen**

(1) Verkehrsflächen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Flächen unabhängig von den Eigentumsverhältnissen.

Zu den Verkehrsflächen gehören insbesondere:

- Straßen, Fahrbahnen einschließlich der Geh- und Radwege;
- Plätze, einschließlich Stellflächen und Parkplätze für Fahrzeuge;
- Zwei-Meter-Wege in der Waldsiedlung sowie die Durchgangswege in der Karl-Marx-Straße und Friedrich-Engels-Straße und Wege sonstiger Art;
- Seiten- und Sicherheitsstreifen, Böschungen, Rinnen und Gräben;
- Brücken und Unterführungen sowie Treppen und Rampen, einschließlich Treppen vor der Straßenfront der Häuser, soweit sie nicht eingefriedet sind.

(2) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind unabhängig von den Eigentumsverhältnissen alle der Allgemeinheit zur Nutzung zur Verfügung stehenden oder bestimmungsgemäß zugänglichen öffentlichen Gebäude, Erholungs-, Spiel- und Sportflächen, Grünflächen, Straßenbäume, Waldflächen, Uferbereiche und Böschungen von Gewässern.

(3) Öffentliche Einrichtungen im Sinne dieser Verordnung sind unabhängig von den Eigentumsverhältnissen

- Beleuchtungs-, Versorgungs-, Kommunikations-, Kanalisations-, Entwässerungs-, Brand- und Katastrophenschutz-, Sperr- und Baustelleneinrichtungen, Ein- und Aufbauten der Verkehrsflächen, insbesondere Verkehrs- und Hinweiszeichen, Lichtzeichenanlagen;
- Ruhebänke, Bushaltestellen, Wetterschutzeinrichtungen, Schaukästen/Anschlagtafeln, Fahrradständer, Abfall- und Wertstoffsammelbehälter, Toiletteneinrichtungen;
- Denkmäler und unter Denkmalschutz stehende Baulichkeiten, Kunstgegenstände.

## **§ 2**

### **Allgemeine Verhaltenspflicht**

Auf den Verkehrsflächen und in öffentlichen Anlagen hat sich jeder so zu verhalten, dass andere nicht gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert werden.

## **§ 3**

### **Schutz der Verkehrsflächen, öffentlichen Anlagen und Einrichtungen**

(1) Verkehrsflächen, öffentliche Anlagen und Einrichtungen sind schonend zu behandeln. Sie dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung genutzt werden; ständige oder vorübergehende Nutzungseinschränkungen durch Hinweistafeln sind zu beachten.

(2) Es ist untersagt,

- auf Verkehrsflächen und in öffentlichen Anlagen unbefugt Pflanzen oder Gegenstände hinzuzufügen, zu entfernen, zu beschädigen, zu versetzen, zu beschmutzen, zu besprühen, zu bemalen oder in anderer Weise zu verändern,
- den im Haushalt oder bei gewerblicher Tätigkeit angefallenen Abfall in öffentliche Sammelbehälter zu füllen, die auf Verkehrsflächen oder in öffentlichen Anlagen aufgestellt sind.

(3) Grob ungehörige Handlungen, die geeignet sind, die Allgemeinheit zu belästigen oder zu gefährden und die öffentliche Ordnung zu beeinträchtigen, sind zu unterlassen.

Weiteres regelt das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten.

## **§ 4**

### **Verunreinigungsverbot**

(1) Jede Verunreinigung von Verkehrsflächen, öffentlichen Anlagen und Einrichtungen ist untersagt. Unzulässig ist insbesondere:

- das Wegwerfen oder Zurücklassen von Abfall, wie z.B. Lebensmittelresten, Zigarettenkippen, Papier, Glas, Konservendosen oder sonstiger Verpackungsmaterialien sowie von scharfkantigen, spitzen oder anderweitig gefährlichen Gegenständen;

- das Reinigen von Haushaltsgegenständen aus offenen Fenstern, von Balkonen oder Terrassen, aus oder vor den Türen nach der Straßenseite hin;
- das Ausschütten jeglicher Schmutz- oder Abwässer auf Verkehrsflächen oder in öffentlichen Anlagen;
- die Versickerung oder Einleitung gesundheits- oder umweltschädlicher Stoffe in das öffentliche Kanalisationsnetz.

(2) Verschmutzte Verkehrsflächen oder öffentliche Anlagen sind vom Verursacher unverzüglich zu säubern, insbesondere haben diejenigen, die Waren zum sofortigen Verzehr anbieten, die dazu erforderlichen Abfallbehälter aufzustellen und bei Bedarf zu entleeren; spätestens jedoch bei Geschäftsschluss eines jeden Tages. Abfälle, die im Zusammenhang mit dem Warenverkauf oder der Abgabe von Speisen und Getränken entstehen, sind einzusammeln.

(3) Die Tierhalter bzw. die mit der Beaufsichtigung von Tieren betrauten Personen sind dafür verantwortlich, dass die Tiere nicht die Verkehrsflächen, öffentlichen Anlagen und Einrichtungen verunreinigen. Verursachte Verunreinigungen sind unverzüglich von den Tierhaltern oder Aufsichtspersonen zu entfernen und in dafür vorgesehene Behältnisse zu entsorgen.

## **§ 5 Plakatieren**

(1) Das Anbringen von Plakaten oder schriftlichen Mitteilungen an Verkehrsflächen oder öffentlichen Anlagen sowie an Einfriedungen oder Hauswänden, die an Verkehrsflächen oder öffentliche Einrichtungen grenzen, ist verboten.

(2) Ausnahmen vom Verbot des Absatzes 1 können auf Antrag von der zuständigen Abteilung der Gemeindeverwaltung im Rahmen von Sondernutzungen zugelassen werden. Sie können mit Bedingungen erteilt oder mit Auflagen verbunden werden.

## **§ 6 Verbrennen im Freien**

(1) Offenes Feuer sowie jede Tätigkeit, bei der die Gefahr eines sich ausbreitenden Feuers besteht, ist auf Verkehrsflächen und in öffentlichen Anlagen verboten.

(2) Das Verbrennen sowie das Abbrennen von Stoffen im Freien ist auch auf privaten Grundstücken untersagt, soweit die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit hierdurch gefährdet oder belästigt werden können.

(3) Es ist gestattet, auf privaten Grundstücken ein kleines Feuer in einer Feuerschale oder einem Feuerkorb abzubrennen, wenn ausschließlich naturbelassenes, unbehandeltes, trockenes Holz verwendet wird.

(4) Ausnahmen von den Verboten der Absätze 1 und 2 können auf Antrag von der örtlichen Ordnungsbehörde zugelassen werden, wenn lediglich kurzfristig mit Luftverunreinigungen zu rechnen ist. Die Ausnahmegenehmigung ist an örtliche und zeitliche Voraussetzungen gebunden und wird mit Auflagen erteilt.

(5) Weiteres regeln das Landesimmissionsschutzgesetz und die Abfallkompost- und Verbrennungsverordnung Brandenburg.

## **§ 7 Schutz der Ruhe**

(1) Nachtruhe ist die Zeit zwischen 22.00 Uhr und 06.00 Uhr. In dieser Zeit sind Betätigungen verboten, die die Nachtruhe stören können.

(2) In Wohngebieten sowie in Gebieten mit Mischbebauung (Wohn-, Gewerbe- und Erholungsgrundstücke) sind Betätigungen, die störende Geräusche verursachen, insbesondere das Betreiben von Maschinen und Geräten zur Metall-, Holz-, Stein- und Betonbearbeitung oder -verarbeitung sowie das Betreiben von Rasenmähern und anderen Gartenarbeitsmaschinen verboten an

- Wochentagen (montags bis freitags) von 20 Uhr bis 07 Uhr,
- Sonnabenden bis 08 Uhr und von 13 bis 15 Uhr sowie ab 19 Uhr,
- Sonn- und Feiertagen.

(3) Die örtliche Ordnungsbehörde kann auf Antrag Ausnahmen von den Verboten gemäß Absatz 1 und 2 zulassen, soweit unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des Einzelfalles schädigende Umwelteinwirkungen nicht zu befürchten sind.

Unberührt davon bleiben Betätigungen zur Verhütung oder Beseitigung einer Notlage.

(4) Weiteres zum Schutz der Ruhe regeln das Landesimmissionsschutzgesetz und die 32. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung).

## **§ 8 Mitführen von Hunden**

(1) Auf Verkehrsflächen und in öffentlichen Anlagen dürfen Hunde nur an einer reißfesten und höchstens zwei Meter langen Leine geführt werden.

Die Gefährdung von Passanten, insbesondere ein Anspringen durch den Hund, muss ausgeschlossen sein.

(2) Ausnahmen von der Anleinplicht sind nur in besonders gekennzeichneten Gebieten zulässig.

(3) Auf Kinderspielplätzen dürfen Hunde nicht mitgeführt werden.

(4) Weiteres regeln die Hundehalterverordnung des Landes Brandenburg und das Waldgesetz des Landes Brandenburg.

## **§ 9**

### **Hausnummern**

(1) Jedes Haus oder Grundstück ist vom Eigentümer, Mieter/Pächter oder sonstigem Verfügungsbefugten auf eigene Kosten mit der dem Haus oder Grundstück zugeteilten Hausnummer zu versehen.

(2) Die Hausnummer muss von der Straße aus gut erkennbar sein und lesbar gehalten werden.

## **§ 10**

### **Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen folgende Vorschriften dieser Verordnung verstößt:

- allgemeine Verhaltenspflicht gemäß § 2,
- Schutz der Verkehrsflächen, öffentlichen Anlagen und Einrichtungen gemäß § 3,
- Verunreinigungsverbot gemäß § 4,
- Plakatieren gemäß § 5,
- Verbrennen im Freien gemäß § 6,
- Schutz der Ruhe gemäß § 7,
- Mitführen von Hunden gemäß § 8,
- Hausnummern gemäß § 9.

(2) Verstöße gegen die Vorschriften dieser Verordnung können mit einem Bußgeld nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der derzeit geltenden Fassung geahndet werden, soweit sie nicht nach anderem Bundes- oder Landesrecht mit Strafen oder Geldbußen bedroht sind.

(3) Die Höhe des Bußgeldes regelt der in der Anlage befindliche Bußgeldkatalog.

## **§ 11**

### **Inkrafttreten, Aufhebung von Vorschriften**

(1) Diese ordnungsbehördliche Verordnung einschließlich des in der Anlage befindlichen Bußgeldkataloges tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Bereich der Verkehrsflächen und öffentlichen Anlagen sowie zum Schutz vor Immissionen im Gebiet der Gemeinde Wildau vom 08.12.1992 und ihre Änderung vom 09.04.1996 außer Kraft.

Dr. Uwe Malich  
Bürgermeister

## Anlage

### Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Gemeinde Wildau

#### Bußgeldkatalog

	<b>Bußgeld in Euro</b>	
	von	bis
<b>Verstoß gegen § 2</b>		
- Verletzung der allgemeinen Verhaltenspflicht	10,-	250,-
<b>Verstoß gegen § 3</b>		
- nicht bestimmungsgemäße Nutzung der Verkehrsflächen, öffentlichen Anlagen und Einrichtungen	25,-	250,-
- Nichteinhaltung der Nutzungsbeschränkungen	10,-	250,-
- Veränderung an Pflanzen und Gegenständen	20,-	1.000,-
- Füllen von Haushalts- oder Gewerbeabfall in öffentliche Sammelbehälter	10,-	250,-
- grob ungehörige Handlungen zum Nachteil der Allgemeinheit	20,-	1.000,-
<b>Verstoß gegen § 4</b>		
Missachtung des Verunreinigungsverbotes		
- Wegwerfen von Abfall oder gefährlichen Gegenständen	10,-	250,-
- Reinigen von Gegenständen vom Haus aus	10,-	50,-
- Verunreinigung von Verkehrsflächen und öffentlichen Anlagen mit Schmutz- oder Abwässern sowie gesundheits- oder umweltschädlichen Stoffen	10,-	250,-
- Verunreinigungen durch Tiere	10,-	100,-
<b>Verstoß gegen § 5</b>		
- Zuwiderhandlungen gegen das Plakatierungsverbot	20,-	250,-
- Nichterfüllung der Auflagen bei Ausnahmegenehmigungen	10,-	100,-
<b>Verstoß gegen § 6</b>		
- Zuwiderhandlungen gegen das Verbrennungsverbot	20,-	250,-
- Nichterfüllung der Auflagen bei Ausnahmegenehmigungen	10,-	100,-
<b>Verstoß gegen § 7</b>		
- Zuwiderhandlungen gegen das Verbot der Ruhestörung	20,-	250,-
- Nichterfüllung der Auflagen bei Ausnahmegenehmigungen	10,-	100,-
<b>Verstoß gegen § 8</b>		
- Zuwiderhandlungen gegen die Anleinpflcht	20,-	250,-
- Mitführen von Hunden auf Kinderspielplätzen	10,-	100,-
<b>Verstoß gegen § 9</b>		
- Zuwiderhandlungen gegen die Hausnummerierungspflicht	50,-	250,-

## **Verkündungsanordnung**

Hiermit wird die öffentliche Verkündung der “Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Gemeinde Wildau einschließlich Bußgeldkatalog“, Beschluss G 39/502/08 der Gemeindevertretung vom 06.05.2008, ausgefertigt am 06.05.2008, im Amtsblatt für die Gemeinde Wildau angeordnet.

Wildau, den 06.05.2008

Dr. Uwe Malich  
Bürgermeister